

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1894

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

§. 22. Die Studierenden der Technischen Hochschule unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 23. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studierenden der Technischen Hochschule; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Direktor innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem Kleinen Rate gehandhabt.

§. 24. Allgemeine Anordnungen, welche die Handhabung der Disciplin betreffen, werden von dem Grossen Rate der Technischen Hochschule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Direktor getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des Grossen Rates zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden.

§. 25. Die Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26. Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Direktor Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichnis der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Änderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Direktors sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§. 27. Der Kleine Rat ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die Disciplin der Anstalt gefährdet, zu verbieten. Auch kann durch den Kleinen Rat das Verbot eines Vereins ausgesprochen werden, wenn das Verhalten der Vereinsmitglieder Anlass zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben giebt.

§. 28. Die Fortsetzung eines vom Kleinen Rat verbotenen Vereins wird an allen Teilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§. 29. Allgemeine Versammlungen der Studierenden und öffentliche Aufzüge bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Direktors.

§. 30. Die Teilnahme der Studierenden an Vereinen von Nichtstudierenden kann den Einzelnen im Interesse der Disciplin der Anstalt untersagt werden.

§. 31. Aktive Teilnahme von Nichtstudierenden an Vereinen der Studierenden ist nicht gestattet.

C. Von den Disciplinarstrafen.

§. 32. Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studierende die ihnen durch die Vorschriften der Technischen Hochschule und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörde der Anstalt auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wengleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des Lebens der Schule stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Kommilitonen Ehre beflecken.

Inbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den Behörden und Lehrern der Technischen Hochschule schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörden und Bediensteten der Anstalt, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3. Verletzung der an der Verkündigungstafel angehefteten Anschläge der Behörden, Beamten und Lehrer;